

Satzung zur Änderung
der Satzung des Landkreises Ammerland
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und § 2 der Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung vom 17.12.1998 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 00.00.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 30.12.1992, S. 1730), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 17.12.2021, S. 125-126), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 Nr.1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	69,36 Euro
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	92,48 Euro
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	138,72 Euro
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	277,44 Euro
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	1.271,60 Euro

2. § 2 Abs.1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	34,68 Euro
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	46,24 Euro
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	69,36 Euro
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	138,72 Euro

3. § 2 Abs.1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Bioabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

3.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	35,52 Euro
3.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	47,36 Euro
3.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	71,04 Euro
3.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	142,08 Euro

4. § 2 Abs.1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallgroßbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	1.872,00 Euro
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	936,00 Euro
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	624,00 Euro

5. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für zusätzliche 50-l-Restmüllsäcke beträgt je Stück	5,00 Euro
50-l-Biomüllsäcke beträgt je Stück	3,00 Euro

6. § 2 Abs. 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

für pflanzliche kompostierfähige Abfälle auf den Recyclinghöfen sowie der Deponie Mansie

bis 0,25 m ³	4,00 Euro
bis 0,5 m ³	8,00 Euro
bis 1 m ³	16,00 Euro
bis 2 m ³	32,00 Euro
bis 3 m ³	48,00 Euro

Anlieferungen von pflanzlich kompostierfähigen Abfällen auf der Deponie Mansie von mehr als 3 m³ werden ausnahmslos verwogen je t

40,00 EURO

Die Mindestgebühr beträgt

48,00 EURO

Die Anlieferungsmenge von kompostierfähigen Abfällen auf den Recyclinghöfen ist begrenzt auf 3 m³.

Die Anlieferung von Ast- und Strauchwerk aus privaten Haushalten ist gebührenfrei.

7. § 2 Abs. 4 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

für sonstige Abfallstoffe zur Deponie Mansie je Gewichtstonne

- Gebührenklasse I -

108,00 Euro

Direkt ablagerungsfähige Mineralfaserabfälle

- Gebührenklasse II -

216,00 Euro

Abfälle, die nicht direkt ablagerungsfähig sind und einer Behandlung in externen Anlagen zuzuführen sind (Siedlungsabfälle wie z.B. Hausmüll, Gewerbe- und Bauabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Marktabfälle etc.)

- Gebührenklasse III -

49,00 Euro

Mineralische Abfälle, die direkt abgelagert werden können (z.B. Böden und Sande gem. Anhang I Abfallablagerungsverordnung). Diese Abfälle werden in speziell hergerichteten Poldern deponiert und können aufgrund betriebstechnischer Einschränkungen nur in überschaubaren Mengen angenommen und abgelagert werden, soweit diese nicht für eigene bauliche Maßnahmen verwandt werden.

- Gebührenklasse IV -

30,00 Euro
Ablagerungsfähige Siedlungsabfälle, die bei der Sanierung von Altdeponien (kommunale Altablagerungen) anfallen.

Sortenreines verwertbares Altholz

90,00 Euro

Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten ist im Rahmen der Regelungen des § 10 der Satzung Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung gebührenfrei.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den im privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, durch Endnutzer oder Vertreiber zur Sammelstelle der Deponie Mansie ist ebenfalls gebührenfrei.

Die Anlieferung von Altmetallen und Altpapier aus Privathaushalten ist auf der Deponie Mansie und auf den Recyclinghöfen gebührenfrei

8. § 2 Abs. 4 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

Kleinanlieferungen zur Deponie Mansie

PKW-Anlieferungen mit bis zu 0,25 m³ Abfälle

7,00 Euro

PKW, PKW-Anhänger und PKW-Kombifahrzeuge mit bis zu 0,5 m³ Abfälle

14,00 Euro

PKW, PKW-Anhänger und PKW-Kombifahrzeuge mit bis zu 1 m³ Abfälle

28,00 Euro

9. § 2 Abs. 4 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

Abfallanlieferungen gem. (2) Buchstaben a, c, d und f mit einer Menge von über 1 Kubikmeter werden ausnahmslos verwogen.

In diesen Fällen werden ausschließlich gewichtsbezogene Gebühren erhoben, wobei die Anlieferungsgebühr auf volle EURO auf- bzw. abgerundet wird. Die Einstufung richtet sich nach dem überwiegend vorhandenen Abfallstoff der Anlieferung. Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 30 % der vorbezeichneten Gebühren je Gewichtstonne.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Westerstede, den 15. Dezember 2022

Landkreis Ammerland

Karin Harms
Landrätin

Satzung zur Änderung
der Satzung des Landkreises Ammerland
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und § 2 der Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung vom 17.12.1998 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 00.00.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16.12.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 30.12.1992, S. 1730), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 17.12.2021, S. 125-126), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 Nr.1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	69,36 Euro
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	92,48 Euro
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	138,72 Euro
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	277,44 Euro
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	1.271,60 Euro

2. § 2 Abs.1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	34,68 Euro
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	46,24 Euro
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	69,36 Euro
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	138,72 Euro

3. § 2 Abs.1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich für Bioabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

3.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	35,52 Euro
3.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	47,36 Euro
3.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	71,04 Euro
3.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	142,08 Euro

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Bisherige Fassung

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

1. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	62,64 Euro
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	83,52 Euro
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	125,28 Euro
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	250,56 Euro
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	1.148,40 Euro

2. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	31,32 Euro
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	41,76 Euro
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	62,64 Euro
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	125,28 Euro

3. Die Gebühr beträgt jährlich für Bioabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung:

3.1 Bioabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	32,52 Euro
3.2 Bioabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	43,36 Euro
3.3 Bioabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	65,04 Euro
3.4 Bioabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	130,08 Euro

4. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke:

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	1.680,00 Euro
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	840,00 Euro
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	560,00 Euro

(2)

Die Gebühr für zusätzliche 50-l-Restmüllsäcke beträgt je Stück	3,00 Euro
50-l-Biomüllsäcke beträgt je Stück	2,00 Euro

Neue Fassung

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1)

1. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 14-täglicher Entleerung:

1.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	<u>69,36 Euro</u>
1.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	<u>92,48 Euro</u>
1.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	<u>138,72 Euro</u>
1.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	<u>277,44 Euro</u>
1.5 Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum bei Großwohneinheiten	<u>1.271,60 Euro</u>

2. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 4-wöchentlicher Entleerung:

2.1 Restabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	<u>34,68 Euro</u>
2.2 Restabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	<u>46,24 Euro</u>
2.3 Restabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	<u>69,36 Euro</u>
2.4 Restabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	<u>138,72 Euro</u>

3. Die Gebühr beträgt jährlich für Bioabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung:

3.1 Bioabfallbehälter mit 60-l-Füllraum	<u>35,52 Euro</u>
3.2 Bioabfallbehälter mit 80-l-Füllraum	<u>47,36 Euro</u>
3.3 Bioabfallbehälter mit 120-l-Füllraum	<u>71,04 Euro</u>
3.4 Bioabfallbehälter mit 240-l-Füllraum	<u>142,08 Euro</u>

4. Die Gebühr beträgt jährlich für Restabfallbehälter mit 1.100-l-Füllraum für gewerblich genutzte Grundstücke:

4.1 bei wöchentlicher Abfuhr	<u>1.872,00 Euro</u>
4.2 bei 2-wöchentlicher Abfuhr	<u>936,00 Euro</u>
4.3 bei 3-wöchentlicher Abfuhr	<u>624,00 Euro</u>

(2)

Die Gebühr für zusätzliche 50-l-Restmüllsäcke beträgt je Stück	<u>5,00 Euro</u>
50-l-Biomüllsäcke beträgt je Stück	<u>3,00 Euro</u>

(4)
b)
für pflanzliche kompostierfähige Abfälle auf den Recyclinghöfen sowie der Deponie Mansie

bis 0,25 m ³	3,00 Euro
bis 0,5 m ³	6,00 Euro
bis 1 m ³	12,00 Euro
bis 2 m ³	24,00 Euro
bis 3 m ³	36,00 Euro

Anlieferungen von pflanzlich kompostierfähigen Abfällen auf der Deponie Mansie von mehr als 3 m³ werden ausnahmslos verwogen je t 40,00 EURO

Die Mindestgebühr beträgt 36,00 EURO

Die Anlieferungsmenge von kompostierfähigen Abfällen auf den Recyclinghöfen ist begrenzt auf 3 m³.

Die Anlieferung von Ast- und Strauchwerk aus privaten Haushalten bis zu einer Menge von 5 m³ ist gebührenfrei.

c)
für sonstige Abfallstoffe zur Deponie Mansie je Gewichtstonne

- **Gebührenklasse I -** 93,00 Euro

Direkt ablagerungsfähige Mineralfaserabfälle

- **Gebührenklasse II -** 194,00 Euro

Abfälle, die nicht direkt ablagerungsfähig sind und einer Behandlung in externen Anlagen zuzuführen sind (Siedlungsabfälle wie z.B. Hausmüll, Gewerbe- und Bauabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Markt- abfälle etc.)

- **Gebührenklasse III -** 42,00 Euro

Mineralische Abfälle, die direkt abgelagert werden können (z.B. Böden und Sande gem. Anhang I Abfallablagereungsverordnung). Diese Abfälle werden in speziell hergerichteten Poldern deponiert und können aufgrund betriebstechnischer Einschränkungen nur in überschaubaren Mengen angenommen und abgelagert werden, soweit diese nicht für eigene bauliche Maßnahmen verwendet werden.

- **Gebührenklasse IV -** 30,00 Euro

Ablagerungsfähige Siedlungsabfälle, die bei der Sanierung von Altdeponien (kommunale Altablagereungen) anfallen.

Sortenreines verwertbares Altholz 90,00 Euro

Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten ist im Rahmen der Regelungen des § 18 (2) Sätze 2 und 3 der Satzung Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung gebührenfrei.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den im privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, durch Endnutzer oder Vertreiber zur Sammelstelle der Deponie Mansie ist ebenfalls gebührenfrei.

Die Anlieferung von Altmetallen und Altpapier aus Privathaushalten ist auf der Deponie Mansie und auf den Re-

(4)
b)
für pflanzliche kompostierfähige Abfälle auf den Recyclinghöfen sowie der Deponie Mansie

bis 0,25 m ³	<u>4,00 Euro</u>
bis 0,5 m ³	<u>8,00 Euro</u>
bis 1 m ³	<u>16,00 Euro</u>
bis 2 m ³	<u>32,00 Euro</u>
bis 3 m ³	<u>48,00 Euro</u>

Anlieferungen von pflanzlich kompostierfähigen Abfällen auf der Deponie Mansie von mehr als 3 m³ werden ausnahmslos verwogen je t 40,00 EURO

Die Mindestgebühr beträgt 48,00 EURO

Die Anlieferungsmenge von kompostierfähigen Abfällen auf den Recyclinghöfen ist begrenzt auf 3 m³.

Die Anlieferung von Ast- und Strauchwerk aus privaten Haushalten ist gebührenfrei.

c)
für sonstige Abfallstoffe zur Deponie Mansie je Gewichtstonne

- **Gebührenklasse I -** 108,00 Euro

Direkt ablagerungsfähige Mineralfaserabfälle

- **Gebührenklasse II -** 216,00 Euro

Abfälle, die nicht direkt ablagerungsfähig sind und einer Behandlung in externen Anlagen zuzuführen sind (Siedlungsabfälle wie z.B. Hausmüll, Gewerbe- und Bauabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle, Markt- abfälle etc.)

- **Gebührenklasse III -** 49,00 Euro

Mineralische Abfälle, die direkt abgelagert werden können (z.B. Böden und Sande gem. Anhang I Abfallablagereungsverordnung). Diese Abfälle werden in speziell hergerichteten Poldern deponiert und können aufgrund betriebstechnischer Einschränkungen nur in überschaubaren Mengen angenommen und abgelagert werden, soweit diese nicht für eigene bauliche Maßnahmen verwendet werden.

- **Gebührenklasse IV -** 30,00 Euro

Ablagerungsfähige Siedlungsabfälle, die bei der Sanierung von Altdeponien (kommunale Altablagereungen) anfallen.

Sortenreines verwertbares Altholz 90,00 Euro

Die Anlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushalten ist im Rahmen der Regelungen des § 10 der Satzung des kreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung gebührenfrei.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den im privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, durch Endnutzer oder Vertreiber zur Sammelstelle der Deponie Mansie ist ebenfalls gebührenfrei.

Die Anlieferung von Altmetallen und Altpapier aus Privathaushalten ist auf der Deponie Mansie und auf den Re-

cyclinghöfen gebührenfrei.

f)

Kleinanlieferungen zur Deponie Mansie
PKW-Anlieferungen mit bis zu 0,25 m³ Abfälle 6,00 Euro

PKW, PKW-Anhänger und PKW-Kombifahrzeuge mit
bis zu 0,5 m³ Abfälle 12,00 Euro

PKW, PKW-Anhänger und PKW-Kombifahrzeuge mit
bis zu 1 m³ Abfälle 24,00 Euro

cyclinghöfen gebührenfrei.

(f)

Kleinanlieferungen zur Deponie Mansie
PKW-Anlieferungen mit bis zu 0,25 m³ Abfälle **7,00 Euro**

PKW, PKW-Anhänger und PKW-Kombifahrzeuge mit
bis zu 0,5 m³ Abfälle **14,00 Euro**

PKW, PKW-Anhänger und PKW-Kombifahrzeuge mit
bis zu 1 m³ Abfälle **28,00 Euro**